

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Polzeisportverein Dortmund 1922 e. V.

2. Sitz des Vereins ist Markgrafenstraße 102, 44139 Dortmund.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund unter der Nummer 1649 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorfürungen, sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportbund NRW e.V.;
 - b) Stadtsportbund Dortmund
 - c) Handballverband-Westfalen
 - d) Nordrheinwestfälischer Judoverband e.V.

- e) Westfälischer Schützenbund e.V. für Westfalen-Lippe
 - f) Fußball- und Leichtathletik Verband Westfalen e.V.
 - g) Westdeutscher Volleyball-Verband
 - h) Deutscher Karate-Verband
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
 3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

§ 5 Rechnungslegung

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung wird auf der Grundlage des Haushaltsplanes und unter Berücksichtigung der im Laufe des Jahres vom Vorstand und erweiterten Vorstand gefassten Beschlüsse geführt.

Der Jahreskassenabschluss ist in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 6 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Schäden sowie deren Folgen oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

Eine obligatorische Sportunfall- und Haftpflichtversicherung ist jedoch mit der Sporthilfe e.V. abgeschlossen. Die Versicherungsprämie hierfür wird vom Verein getragen; die Versicherungsbedingungen sind jederzeit auf der Vereinsgeschäftsstelle einzusehen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Jedes Mitglied, außer Jugendliche und Kinder, hat volles Stimmrecht.
4. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
5. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
6. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
7. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine - soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt - Aufnahmegebühr zu leisten. Beiträge sind im Voraus zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
6. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
7. Die Mitgliedsbeiträge werden zentral vom Hauptverein per Lastschriftverfahren eingezogen. Der Hauptverein leitet die Beiträge, abzüglich eines monatlichen Betrages für jedes Mitglied für den Hauptverein, entsprechend der Mitgliederzahlen, an die einzelnen Abteilungen weiter. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Höhe der abzuführenden Beträge an den Hauptverein. Die den Abteilungen zugeleiteten Beiträge dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Bei Auflösung einer Abteilung ist der Kas senbestand an den Hauptverein zurückzuführen.
8. Die Termine des Lastschrifteinzuges werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der erweiterte Vorstand.

2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Aushang in der Polizeisporthalle (Schwarzes Brett). Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes;
- c) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
- e) Wahl der Kassenprüfer;
- f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.
- h) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse

- i) Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen;
- j) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- k) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 16 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem stellv. Geschäftsführer,
 - e) dem Schatzmeister/Kassenwart/Kassierer,
 - f) dem stellv. Schatzmeister/Kassenwart/Kassierer,
 - g) dem Hauptjugendleiter
2. Die unter Absatz 1 Nummer a) bis f) genannten Vorstandsmitglieder müssen Polizeiangehörige sein oder gewesen sein.
3. Eine Personalunion ist unzulässig.
4. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
5. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
7. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
8. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,

- f) Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 18 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer oder dem Schatzmeister vertreten.
2. Es besteht keine Einzelvertretungsbefugnis.

§ 19 Zusammensetzung und Aufgabenverteilung des Vorstands und erweiterten Vorstands

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstands,
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) und dem Sozialwart.
 2. Die Bestellung der Mitglieder zu b) des erweiterten Vorstands erfolgt durch Wahl in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen.
 3. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Anzahl der erforderlichen weiteren Vorstandsmitglieder nach Absatz 1.
 4. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes zählen u.a.
 - Ø Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes für jedes Rechnungsjahr
 - Ø Erteilung der Genehmigung zur Überschreitung des Haushaltsplanes für das laufende Rechnungsjahr
 - Ø Festsetzung der Höhe der Beitragspauschale, die vom Beitrag (§ 11) an den Verein abzuführen ist
 - Ø Beschlussfassung über die Bildung und Auflösung von Abteilungen
 - Ø Ersatzwahlen für den Vorstand (§ 16)
 - Ø Entscheidung über Bestrafung und Ausschluss von Mitgliedern (§ 10)
 - Ø Beschlussfassung über Einsprüche des Vorstandes gegen Beschlüsse der Abteilungen
 - Ø Genehmigung einer vom Vorstand entworfenen Geschäftsordnung
 5. Die weitere Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstands legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in der Geschäftsordnung des erweiterten Vorstandes, die den Mitgliedern des Vereins - auch bei Änderungen - in der Vereinszeitung bekannt zu geben ist.
 6. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand (§ 16) nach Bedarf, mindestens 14 Tage vorher, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung einberufen.
 7. Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder dies unter schriftlicher Begründung beantragen.
- Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 3/5 seiner Mitglieder anwesend ist.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen

- a) Vorschlag für die Wahl eines Ehrenvorsitzenden und die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- b) Ersatzwahlen für den Vorstand
- c) Verleihung der Ehrennadel in „Gold“ an Mitglieder mit hervorragenden Verdiensten um den Verein.
- d) Verleihung der Ehrennadel in „Silber“ an Mitglieder mit besonderen Verdiensten um den Verein.

Für die Ausnahmen unter a) bis d) genannten Fällen ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Für sämtliche Mitglieder besteht gleiches Stimmrecht, dass stets persönlich ausgeübt werden muss; jedoch können die Abteilungsleiter bei Verhinderung stimmberechtigt vertreten werden.

Über den Sitzungsverlauf ist vom Protokollführer ein Protokoll zu fertigen, dass vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9. Auf Einspruch des erweiterten Vorstandes muss die Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes und der Abteilungen unterbleiben. Der erweiterte Vorstand hat das Recht, jederzeit in die Tätigkeit des Vorstandes und einzelnen Abteilungen Einblick zu nehmen. Er ist ferner berechtigt, zu seinen Sitzungen Mitglieder vorzuladen und diese, im Falle des unentschuldigten Fernbleibens zu bestrafen.

10. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich, sofern sie nicht von der nächsten Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

11. Die Aufgaben des Vorstands nach § 17 der Satzung bleiben unberührt.

§ 20 Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der Abteilungen. Jeder Abteilung steht eine Abteilungsleitung vor, deren Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Sie muss von den Abteilungsmitgliedern gewählt werden. Der Abteilungsleiter bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand. Für die Amtszeit der Abteilungsleitung (Abteilungsleiter / Kassierer) gilt § 16, Nr. 4, entsprechend.

Die Abteilungsleitungen arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse und die Ergebnisse der Abteilungsversammlungen sind zu protokollieren und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

2. Sofern die Abteilung des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, kann der Vorstand eine Prüfung dieser Kassen durch die Kassenprüfer des Vereins veranlassen.

3. Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen:

a. Ist eine Abteilung ohne Leitung, so kann diese vom Vorstand bis zur nächsten Abteilungsversammlung bestimmt werden. Verstößt die Leitung einer Abteilung gegen die Vereinsinteressen, so kann sie der Vorstand abberufen und innerhalb von vier Wochen Neuwahlen ansetzen.

b. Die Abteilungsleiter sind für den geordneten Sport- und Wirtschaftsbetrieb, so wie die Verwaltung des Sportgerätes ihrer Abteilung verantwortlich.

c. Eigene Satzungen und deren Änderung, sowie der Beitritt oder der Austritt zu Fachverbänden unterliegen der Genehmigung des Vorstandes.

d. Die Leitung der Abteilung hat dem Vorstand auf Wunsch über die Entwicklung der Abteilung Bericht zu erstatten. Von Abteilungsversammlungen- und /-veranstaltungen ist dem Vorstand rechtzeitig Mitteilung zu machen; seine Mitglieder sind berechtigt, daran teilzunehmen und in ihnen das Wort zu ergreifen. Für die Einladungen der Mitglieder zu Abteilungsversammlungen gilt § 14, Nr. 2, entsprechend.

e. Über ihren regelmäßigen Geldbedarf legen die Abteilungen 8 Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres dem Vorstand einen Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben zur Berücksichtigung im Haushaltsplan vor. Diesem Voranschlag ist ein Kassenbericht beizufügen. Über den Rahmen der vom erweiterten Vorstand bewilligten Mittel hinausgehenden Beträge müssen die Abteilungen selbst aufbringen.

- f. Alle Reineinnahmen der Abteilungen aus Veranstaltungen sind an den Vereinskassierer abzuführen. Die Abrechnungen haben durch die Kassierer der Abteilungen in der ersten Woche jeden Monats für den abgelaufenen Monat zu erfolgen. Dabei sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu belegen.
- g. Die Abteilungen haben bei einem Geldinstitut ein Konto auf den Namen des Vereins unter Angabe der Abteilung zu unterhalten. Zwei Mitglieder der Abteilungsleitung müssen unabhängig voneinander Unterschriftsbefugnis haben. Ausnahmen können auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden. Über alle Einnahmen und Ausgaben führen die Abteilungen Buch und bewahren die entsprechenden Belege für die Dauer von fünf Jahren auf.
- h. Sportliche Veranstaltungen, die über den normalen Rahmen hinausgehen und mit Kosten verbunden sind, bedürfen vorher der Genehmigung des Vorstandes. Ferner sind gesellige Veranstaltungen oder die Beteiligung an solchen, die mit Abmachungen finanzieller Art verbunden sind, ebenfalls durch den Vorstand genehmigungspflichtig.

§ 21 Protokollführer, Sozialwart

- a) Protokollführer und Sozialwart werden vom Vorstand ernannt.
- b) Der Protokollführer fertigt die Protokolle bei den Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes, sowie des erweiterten Vorstandes, die von ihm mit dem Vermerk „Protokolliert durch“ zu unterschreiben sind.
- c) Der Sozialwart ist u.a. zuständig für die Vorgangsbearbeitung bei Körper- oder Sachschäden und führt den Schriftverkehr mit den zuständigen Stellen.

§ 22 Beschlussfassung, Protokollierung

- 1. Alle Organe des Vereins, sowie die Abteilungen, fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

- 2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Vereinsjugend

§ 23 Die Vereinsjugend

- 1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
- 2. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 3. Der/die Vereinsjugendleiter/in bzw. der/die Stellvertreter/in sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- 4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- 5. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 24 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 25 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Geschäftsordnung,
 - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

§ 26 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

G. Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung einer Abteilung

Bei Auflösung einer Abteilung fällt das Abteilungsguthaben an den Hauptverein.

§ 28 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporbund Dortmund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 29 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **10. März 2008** beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Dortmund, den 10. März 2008

Eigenhändige Unterschriften:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Geschäftsführer

Stellv. Geschäftsführer

Kassierer

Stellv. Kassierer

Hauptjugendleiter